

# 1. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Stockstadt am Rhein

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167), der §§ 1 bis 6a und 9,10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 34) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2015 (GVBl. I S. 618) und des § 42 der Friedhofsordnung der Gemeinde Stockstadt am Rhein vom 27.06.2017 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 27.06.2017 folgende 1. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Stockstadt am Rhein beschlossen:

## Artikel 1

§ 8 „**Erwerb von Nutzungsrechten**“ wird wie folgt geändert:

Im Bereich **Urnengräber und Urnennischen** entfällt Ziffer 3 „Wiesengrab“.

Die Gebühren für **Gemeinschaftsgrabstätten** werden wie folgt neu festgesetzt.

- |    |                     |          |
|----|---------------------|----------|
| 1. | für Erdbestattung   | 750,00 € |
| 2. | für Feuerbestattung | 550,00 € |

Nach Gemeinschaftsgrabstätten wird neu eingefügt:

### **Wiesengrabstätten**

- |    |   |            |
|----|---|------------|
| 1. | Wiesengrabstätte für Sargbestattung     | 1.200,00 € |
| 2. | Wiesengrabstätten für Urnenbestattungen | 850,00 €   |

### **Baumgrabstätten**

- |                               |          |
|-------------------------------|----------|
| Für die Beisetzung einer Urne | 750,00 € |
|-------------------------------|----------|

## Artikel 2

§ 11 „**Gebühren für Grabräumung**“ wird in Absatz 2 wie folgt geändert:

Die Gebühren für die Grabräumung sind einmalig zu entrichten. Für die Räumung einer Grabstätte, die vor dem 01.01.2015 aufgestellt wurde, sollen die Gebühren nach Absatz 1a Nr. 1 bis 5 nicht erst bei Räumung, sondern bereits bei Verlängerung oder Wiedererwerb der Grabstätte erhoben werden.

Wird die Grabräumung von den Nutzungsberechtigten durchgeführt, werden anteilmäßige Kosten für die Bereitstellung und Abfuhr von Abfallcontainern berechnet.

## Artikel 3

Die 1. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die durch die Änderung betroffenen Regelungen der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Stockstadt am Rhein vom 11.11.2014 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Stockstadt am Rhein, den 07.07.2017

Der Gemeindevorstand der  
Gemeinde Stockstadt am Rhein

DS

gez. Thomas Raschel  
Bürgermeister